

Verordnung

betreffend

das kantonale Polizeikorps.

(Vom 6. September 1879.)

Der Regierungsrath,

in Ausführung des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend die
Organisation des Kantonalpolizeikorps,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,

verordnet:

I. Bestimmung und Eintheilung des Polizeikorps.

§ 1. Das Polizeikorps hat die Aufgabe, in Handhabung der Gesetze und Verordnungen, sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Personen und Eigenthum zu schützen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen zu verhüten und im Falle der Begehung der zuständigen Behörde zur Kenntniß zu bringen, deren Urheber zu entdecken und in vorgeschriebenen Fällen den Behörden zu überliefern.

§ 2. Das Korps besteht aus einem Hauptmann, zwei Lieutenants, einem Feldweibel, sechs Wachtmeistern, elf Korporalen und der im Gesetze vorgesehenen Anzahl Soldaten.

§ 3. Die Mannschaft wird theils in der Stadt Zürich kasernirt, theils in und außer derselben stationirt.

Kasernirt werden die Rekruten und die zu Wiederholungskursen einberufenen Unteroffiziere und Soldaten (Depot).

Die übrige Mannschaft, soweit sie nicht auf dem Centralbureau (§ 30) bethätigt oder den Statthalter- und Untersuchungsämtern zugetheilt ist, wird in den Bezirken stationirt.

Die in demselben Bezirk Stationirten bilden eine Abtheilung, der ein Unteroffizier als Chef vorsteht.

§ 4. Der Regierungsrath bestimmt jeweilen auf Antrag der Polizeidirektion die einzelnen Stationspunkte und die zu den Stationen gehörenden Gebiete.

Die Veretzung eines Stationirten ist Sache der Polizeidirektion.

§ 5. Mit Bezug auf Disziplinarvergehen steht das Polizeikorps unter den Bestimmungen des eidgenössischen Militärstrafgesetzes (§ 10 des Ges. betr. die Organ. des Polizeikorps).

Die diesbezüglichen Verfügungen stehen gegenüber Unteroffizieren und Soldaten dem Chef des Korps, gegenüber den Offizieren der Polizeidirektion zu, können jedoch innerhalb 4 Tagen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche endgültig entscheidet, rekurrirt werden. Der Betrag der Bußen fällt in die Invalidentasse.

II. Aufnahme in das Polizeikorps.

§ 6. Zur Aufnahme in das zürcherische Polizeikorps sind folgende Eigenschaften erforderlich:

1. Besitz des Aktbürgerrechtes und eines guten Leumunds;
2. Militärfähigkeit;
3. Alter zwischen 20 und 30 Jahren;
4. Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§ 7. Die Anmeldungen erfolgen beim Chef des Polizeikorps; dem Gesuche sind die nöthigen Zeugnisse beizufügen.

Ueber die Aufnahme als Rekrut entscheidet auf Vorschlag des Hauptmanns der Direktor der Polizei.

§ 8. Der Rekrut hat einen einjährigen Rekrutendienst durchzumachen, während welcher Zeit er die benötigte militärische

und polizeiliche Instruktion erhält. Bezüglich dieses Unterrichtes wird die Polizeidirektion spezielle Vorschriften erlassen.

§ 9. Nach Ablauf dieser Probezeit wird der Rekrut geprüft und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung auf Vorschlag des Hauptmanns durch die Polizeidirektion definitiv in das Korps aufgenommen oder abgewiesen.

§ 10. Jeder Polizeisoldat hat bei seinem Eintritt eine Realkautions von 150 Fr. zu leisten. Sie dient zur Deckung für allfällige dem Dienstverhältnisse entsprungene Verbindlichkeiten (Schadenersatz, Bußen u. s. f.).

§ 11. Der Polizeisoldat hat dem Hauptmann folgendes Handgelübde zu leisten:

„Ihr gelobet der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Euers Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euern Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über Alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Euere Dienstpflichten gebieten, die Uebertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt die Obliegenheiten nach Euern Instruktionen getreu zu erfüllen.“

§ 12. Die Dienstzeit der definitiv angestellten Unteroffiziere und Soldaten beträgt 3 Jahre.

Die Erneuerungswahl, welcher sich auch die inzwischen Eingetretenen zu unterziehen haben, findet gleichzeitig mit der Gesamt-erneuerung der kantonalen Verwaltungsbehörden statt.

III. Kleidung und Bewaffnung.

§ 13. Beim Dienstantritt erhält der Mann:

a. An Kleidungsgegenständen:

einen Uniformrock, Tragzeit 1½ Jahre;
zwei Paar Tuchhosen, Tragzeit 1 Jahr;

ein Paar Unterhosen, Tragzeit 1 Jahr;
 eine Mütze, " 1 " ;
 einen Kaput, " 3 Jahre.

b. An Waffen:

einen Revolver mit Tasche;
 ein Waidmesser;
 die nöthige Munition.

Auf jeder Station sollen sich überdieß ein Karabiner und zwei Schließzeuge vorfinden.

§ 14. Nach Verfluß der Tragzeit fallen die Kleidungsstücke dem Mann als Eigenthum zu.

Sosern einzelne Uniformstücke noch für eine weitere Tragzeit unbedingt brauchbar sind, kann an deren Statt eine entsprechende Baarleistung verabfolgt werden.

Werden einzelne Effekten durch Verschulden des Mannes vor Ablauf der Tragzeit schadhast, so sind sie auf dessen Kosten zu ergänzen. Im Falle Unverschuldens leistet der Staat angemessenen Ersatz.

§ 15. Der neu eintretende Polizeisoldat übernimmt soweit möglich die Bekleidung eines der Abgegangenen und tritt sodann mit Bezug auf die Tragzeit in die Fußstapfen seines Vormannes ein.

IV. Besoldung und Verpflegung.

§ 16. Der Sold beträgt:

Für den Rekruten, und den Soldaten im ersten effektiven Dienstjahr,		
täglich	Fr.	3. 50
im 2. und 3. Dienstjahr, täglich	"	3. 60
" 4. und 5. " "	"	3. 70
vom 5. Dienstjahr ab	"	3. 80
Für den Corporal	"	4. 20
" " Wachtmeister	"	4. 50
" " Feldweibel	"	5. —

Die in der Stadt Zürich, deren Ausgemeinden und in Winterthur Stationirten, welche speziell für den Fahndungsdienst bestimmt sind, beziehen an Zulagen:

erstere (Zürich) täglich Fr. 1. —
 letztere (Ausgemeinden und Winterthur) täglich " —. 80

Ebenso erhalten die Schreiber des Bureau und die Postenchefs eine tägliche Zulage von 50 Rappen.

§ 17. Für das Aufgreifen und den Transport von Bettlern, Vaganten u., welche auf Rechnung ihrer Gemeinden nach Hause zu liefern sind, dürfen die im Gesetze betreffend das Armenwesen festgesetzten Taxen berechnet werden.

Für andere Transporte, die eine Entfernung aus dem Stationskreise erheischen, erhält der Mann ohne Unterschied des Grades:

Für 1—3 Stunden Dienstzeit	Fr. 1. —
" 3—6 " "	" 1. 50
" 6 und mehr Stunden Dienstzeit	" 3. —

§ 18. Der Chef des Korps hat je auf Ende eines Monats eine Besoldungsliste, sowie eine solche über die Transportvergütungen auszufertigen und die Beträge der Mannschaft gemäß denselben auszurichten. Diese Listen sind den Jahresrechnungen als Belege beizufügen.

§ 19. Belohnungen für besondere Dienstleistungen (§ 9 des Polizeigesetzes) sind je am Schlusse des laufenden Quartals auszurichten. Die diesbezüglichen Ansätze werden auf den Antrag des Hauptmanns von der Polizeidirektion festgesetzt.

§ 20. Jeder Korpsangehörige hat, sofern er nach 30 Dienstjahren in Folge Alters oder Krankheit dienstunfähig wird, auf eine jährliche Pension Anspruch, welche so vielmal 2 % seiner Besoldung beträgt, als er Dienstjahre zählt.

§ 21. Ist ein Korpsangehöriger in Folge des Dienstes ohne eigenes Verschulden umgekommen, so haben dessen Hinterlassene Anspruch auf Entschädigung. Der Regierungsrath hat dieselbe in Anwendung des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 zu bestimmen (§ 9 des Pol.=Ges.).

§ 22. Falls die Bestimmungen des § 21 nicht zutreffen, haben die Hinterlassenen des Korpsangehörigen oder Pensionirten dessen

fixe Besoldung resp. Pension noch während eines halben Jahres vom Todestage an gerechnet, zu beziehen, und zwar auch dann, wenn der Tod im letzten Quartale der Amts- oder Dienstdauer erfolgt ist, und ohne Rücksicht darauf, ob sie den Nachlaß angetreten haben oder nicht. (§ 13 des Pol.-Ges.)

§ 23. Die Mannschaft des Depot führt gemeinschaftliche Menage, und es wird mit jeweiliger Berücksichtigung der Lebensmittelpreise der Chef des Korps von Zeit zu Zeit den vom einzelnen Mann zu bezahlenden sog. Ordinärebeitrag festsetzen. Der Feldweibel hat den Einkauf der Lebensmittel zu besorgen, darüber unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit Rechnung zu führen und die diesfälligen Bücher allmonatlich dem Chef zur Prüfung vorzulegen. Ebenso steht der Mannschaft die beliebige Einsicht in die Bücher frei.

§ 24. Jeder Stationirte erhält jährlich ein Quartiergeld, welches dem Miethzins für eine einfache Wohnung entspricht.

§ 25. Die Polizeidirektion kann denjenigen Stationirten, welche vorübergehend auf das Depot einberufen werden, sowie dem Feldweibel, für ihre Familien einen Beitrag an das Quartiergeld gewähren.

§ 26. Wird ein Korpsangehöriger ohne sein Verschulden versetzt, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

§ 27. Die in den §§ 24—26 erwähnten Entschädigungen, deren Betrag die Polizeidirektion nach billigem Ermessen bestimmt (§ 7 des Pol.-Ges.), werden je auf den letzten Tag eines Quartals ausbezahlt.

§ 28. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung der Unteroffiziere und Soldaten in nicht selbstverschuldeten Krankheiten, sowie allfällige Beerdigungskosten, werden vom Staate getragen (§ 8 des Pol.-Ges.).

V. Pflichten und Verrichtungen der Mannschaft.

§ 29. Dem Hauptmann liegt ob: die Leitung und Beaufsichtigung des Korps, die Besorgung des Montirungs- und Rech-

nungswesens, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Centralbureau, die Prüfung der eingelangten Rapporte, insbesondere derjenigen über den Dienstbetrieb, und die bezügliche tägliche Berichtserstattung an die Polizeidirektion.

§ 30. Das Centralbureau besorgt die Fremdenpolizei, das Transportwesen, die Redaktion des Fahndungsblattes und seiner Beilagen, die Verzeichnisse über die Gefängnißsträflinge und Gewohnheitsverbrecher, die speziell zu überwachenden und bedingt entlassenen Sträflinge, die Nachführung der Diebstahlsbücher und die Registratur der sämtlichen Fahndungsblätter u. s. w.

§ 31. Die Lieutenants besorgen die dem Centralbureau zugewiesenen Geschäfte. Es wird denselben die nöthige Anzahl Polizeiangestellter oder Kanzlisten beigegeben.

Sie können auch Denunciationen von Verbrechen, welche auf der Hauptwache angebracht werden, zu Händen der Untersuchungsämter entgegen nehmen und die ersten Erhebungen machen. In dringlichen Fällen sind sie dazu verpflichtet.

Die Polizeidirektion wird mit Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte unter die beiden Lieutenants die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 32. Die Offiziere des Korps sind verpflichtet, in der Stadt Zürich zu wohnen und dürfen sich ohne Bewilligung der Polizeidirektion nicht länger als einen Tag von da entfernen.

§ 33. Der Feldweibel besorgt den Aufsichtsdienst in der Kaserne, führt die gemeinschaftliche Menage daselbst (§ 23) und leistet dem Centralbureau thunlichst Beihülfe.

§ 34. Unteroffiziere, welche in der Stadt kaserniren, stehen der Hauptwache abwechselnd als Postenchefs vor. Ausnahmsweise können vom Hauptmann auch tüchtige Polizeisoldaten hiezu designirt werden.

Als Chef einer Bezirksabtheilung (§ 3) hat der Unteroffizier über die Erfüllung der Dienstpflicht ab Seite der Untergebenen zu wachen und vierteljährlich an den Hauptmann schriftlichen Rapport über den Dienstbetrieb, die Dienstthätigkeit, das Verhalten und über

den Zustand der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft seines Bezirkes zu erstatten.

Im Weiteren kommen den Unteroffizieren die Pflichten eines Soldaten zu.

§ 35. Der Polizeisoldat besorgt zunächst diejenigen Verrichtungen, welche ihm durch allgemeine Vorschriften und spezielle Aufträge ab Seite seiner Vorgesetzten zugewiesen werden. Er führt die Register über die Ausgeschriebenen, die speziell zu überwachenden Sträflinge, die Diebstahlsanzeigen zc.

§ 36. Die Stationirten haben überdieß, soweit sie nicht durch andere Dienstverrichtungen verhindert sind, täglich ihr Stationsgebiet zu bereisen und sich ihre Touren durch Beamte bescheinigen zu lassen.

In der Regel soll wöchentlich eine Nachttour gemacht werden.

§ 37. Die Depotmannschaft wird insbesondere auch zum Wacht- und zum Transportdienst verwendet.

§ 38. Der Hauptmann hat von Zeit zu Zeit bei der stationirten Mannschaft eine Inspektion vorzunehmen. Ueber die Ergebnisse derselben wird der Justiz- und Polizeidirektion sofort unter Beifügung der bezüglichen Kostenrechnung schriftlicher Bericht erstattet.

Außerordentliche Inspektionen ordnet nach Bedürfniß die Polizeidirektion an.

Das Centralbureau und die Depotmannschaft werden jährlich einmal von der Polizeidirektion inspiziert.

§ 39. Das Rapportwesen, die Einrichtung und Führung der Bücher und Kontrollen ist Gegenstand besonderer Anordnung von Seiten der Direktion der Polizei.

VI. Entlassung vom Korps.

§ 40. Die Entlassung vom Korps findet statt in Folge

- a. Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit;
- b. Aufkündigung ab Seite der Korpsangehörigen;
- c. Verfüzung ab Seite der Polizeidirektion.

§ 41. Die Nichtwiederwahl begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 42. Jeder Korpsangehörige ist berechtigt, auf eine monatliche Kündigung hin, welche schriftlich zu erfolgen hat, je auf den letzten Tag eines Monats aus dem Korps auszutreten. Nichtbeachtung der Kündigungsfrist kann Disziplinarstrafe, unter Umständen auch gänzlichen oder theilweisen Verlust des Soldguthabens zur Folge haben.

Der dießfällige Entscheid steht der Polizeidirektion zu.

§ 43. Die Polizeidirektion ist befugt, Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind, oder sich einer groben Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben, auch während der Dienstzeit unter Angabe der Gründe ohne Entschädigung zu entlassen. (§ 3 des Pol.=Ges.)

§ 44. Die Polizeidirektion ist gleichfalls befugt, solche Korpsangehörige zu entlassen, welche für immer oder vorübergehend dienstuntauglich geworden sind. (§ 9 des Pol.=Ges.)

§ 45. Sofern nicht eigenes Verschulden vorliegt, wird dem Entlassenen angemessene Entschädigung geleistet. Der Regierungsrath hat dieselbe da, wo die Krankheit Folge des Dienstes ist, in analoger Anwendung des im § 21 zitierten Bundesgesetzes, andernfalls nach Maßgabe des Restes der Dienstzeit festzusetzen, unbeschadet allfälligen Ansprüchen auf lebenslängliche Pension.

VII. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 46. Diejenigen Korpsangehörigen, deren nach bisherigem Usus bestehende Kapitulation beim Inkrafttreten des Gesetzes noch fortdauert, gelten bis zum Ablauf derselben als definitiv angestellt. Auf diesen Zeitpunkt fallen dieselben in Wiederwahl. Die Dienstzeit dauert jedoch nur bis zur nächsten Integralerneuerung.

§ 47. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Die Polizeidirektion ist mit deren Vollzug beauftragt.

Zürich, den 6. September 1879.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatschreiber:
Stüßi.